

Abteilung 1  
Tel.: +43 1 701 08-235  
Fax: +43 1 701 08-331

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 unter Tagesordnungspunkt 41 folgende Wasserabgabenordnung beschlossen.

## WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung

der **STADTGEMEINDE SCHWECHAT**

### § 1

In der Stadtgemeinde Schwechat werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

### § 2

#### **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, i.d.g.F., mit 12,00 Euro festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, i.d.g.F., wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von 50.900.000,00 Euro und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 92.400 lfm zu Grunde gelegt.

### **§ 3 Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, i.d.g.F., 70% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

### **§ 4 Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, i.d.g.F., berechnet.

### **§ 5 Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, i.d.g.F., ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- und/oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 6 Bereitstellungsgebühr**

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit 1,80 Euro pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	x	Bereitstellungsbetrag in Euro pro m <sup>3</sup> /h	=	Bereitstellungsgebühr in Euro
3		1,80		5,40
7		1,80		12,60
12		1,80		21,60
17		1,80		30,60
35		1,80		63,00
75		1,80		135,00
115		1,80		207,00
125		1,80		225,00
195		1,80		351,00
315		1,80		567,00

## § 7

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, i.d.g.F., wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit 1,73 Euro festgesetzt.
- (2) Bei Wasserbezug aus Hydranten und bei Wasserbezug für Bauarbeiten wird die bezogene Wassermenge, sofern sie nicht von einem Wasserzähler abgelesen werden kann, einvernehmlich mit dem Abgabenschuldner festgesetzt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, wird die Wassermenge geschätzt. Die festgesetzte Menge multipliziert mit der Grundgebühr ergibt die Höhe der Abgabenschuld.

## § 8

### Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, i.d.g.F., berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September des darauffolgenden Jahres.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgesetzt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im zweiten Teilzahlungszeitraum eines jeden Ablesungsjahres. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, i.d.g.F., zur Verrechnung.

## **§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat am 9. September 2014 unter TOP 11 beschlossene Wasserabgabenordnung außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Bürgermeisterin

  
Karin Baier



Kundmachung vom 28. 6. 2016

Angeschlagen am: 28. 6. 2016

Abzunehmen am: 13. 7. 2016

Abgenommen am:

25.7.16 